

## **Voraussetzungen für die Abrechnung von beauftragten Laboren über die KV Sachsen**

- Labore mit Hauptsitz/Hauptbetriebsstätte im Bereich der KV Sachsen informieren die KV Sachsen über geplante Abrechnung
- Vorlage der Beauftragung eines Gesundheitsamtes
- nach Prüfung der KV Sachsen: Mitteilung eines Ansprechpartners, der Anschrift sowie der Kontoverbindung
- KV Sachsen teilt Labor Identifikationsnummer für Abrechnungsdatensätze mit
- ggf. Vorablieferung einer Testdatei
- Form und Inhalte der Abrechnungsdaten: gemäß „Datensatzbeschreibung über die Form und den Inhalt der Abrechnungsunterlagen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 RVO“ der KBV
- Frist: monatlich, spätestens bis Ende des Monats, der auf die Leistungserbringung folgt
- Datenübermittlung: per CD, kurzem Anschreiben und Erklärung, dass die abgerechneten Daten nicht bereits anderweitig liquidiert wurden (z. B. zu Lasten der GKV bzw. privat gegenüber dem Patienten)
- KV Sachsen prüft: Einhaltung der Vorgaben der Datensatzbeschreibung
- bei festgestellten Abweichungen: schriftliche Mitteilung, welche Datensätze fehlerhaft sind (diese werden bei Abrechnung ggü. Bundesamt für Soziale Sicherung nicht berücksichtigt)
- Korrektur: durch Labor mit Abrechnung für Folgemonat
- keine Möglichkeit zur Abrechnung von darüber hinausgehenden Nachtragsfällen
- Aufbewahrungsfrist: Pflicht zur unveränderten Aufbewahrung bzw. Speicherung der Auftrags- und Leistungsdokumentation bis 31. Dezember 2021 für Nachweis der korrekten Abrechnung; Archivierung der Beauftragung bis zum 31. Dezember 2021
- Anforderung der Vergütung für labordiagnostische Leistungen beim Bundesamt für Soziale Sicherung durch KV Sachsen
- unverzügliche Weiterleitung der vom Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlten Beträge an jeweiliges Labor; bei Mitgliedern der KV Sachsen wird satzungsgemäßer Verwaltungskostensatz einbehalten